

# Amtliche Bekanntmachung

---

2025

Ausgegeben Karlsruhe, den 21. Mai 2025

Nr. 26

## **I n h a l t**

**Seite**

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für den  
Zugang zu dem Masterstudiengang Geophysics am  
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

**293**

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Geophysics am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

vom 20.05.2025

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97 S. 47 f), §§ 59 Absatz 1 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97 S. 1 ff), hat der KIT-Senat am 28.04.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

**Die Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Geophysics am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 26. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 9 vom 27. Februar 2018), zuletzt geändert durch Satzung vom 03. März 2022 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 11 vom 04. März 2022), wird wie folgt geändert:**

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in den Bereichen

- a. Leistungen in Geophysik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten,
- b. Leistungen in Physik und Mathematik im Umfang von mindestens 36 ECTS-Punkten.

Fehlen bis zu 20 ECTS-Punkten in Geophysik kann die/der Bewerber/in dennoch mit der Auflage zugelassen werden, die fehlenden Leistungen zusätzlich zum Studienplan in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich zu absolvieren. Der Nachweis über die erbrachten Leistungen hat spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erfolgen. Eine etwaige Auflage wird von der Zugangskommission festgesetzt und dem/der Bewerber/in mit der Entscheidung über den Zugang mitgeteilt; für das Ablegen der Prüfungen in den Auflagenfächern gelten die Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geophysik mit der Maßgabe, dass eine Zweitwiederholung endgültig nicht bestandener Prüfungen in den Auflagenfächern nicht zulässig ist.“

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache gemäß den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass im Einzelfall auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers andere Nachweise zugelassen werden **können**. Alternative Nachweise sind insbesondere:

- ein Abschlusszeugnis eines englischsprachigen Studiengangs,

- eine Hochschulzugangsberechtigung aus Einrichtungen mit englischer Unterrichtssprache,
- eine in englischer Sprache verfasste Bachelor- oder Masterarbeit oder eine gleichwertige Abschlussarbeit

Die Entscheidung hierüber trifft die Zugangskommission."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „die/der Präsident/in“ durch die Wörter „das für Lehre und akademische Angelegenheiten zuständige Mitglied des Präsidiums“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe c werden das Komma und die Angabe „§ 9 Abs. 2 HZG“ gestrichen.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Mai 2025

*gez.*

*Prof. Dr. Jan S. Hesthaven*  
*(Präsident des KIT)*